

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. September 2012

**Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), sowie der Ordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 6. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jahrgang, Nr. 36 vom 19. Dezember 2011) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verbundene Wahl	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	4
§ 4 Wahlsystem	4
§ 5 Stellvertretung	5
§ 6 Zusammensetzung des Vorstands	6
§ 7 Wahlperiode	6
§ 8 Wahlberechtigung	6
§ 9 Wählerverzeichnis	7
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	7
§ 11 Fristen	7
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	8
§ 12 Wahlorgane	8
§ 13 Wahlvorstand	8
§ 14 Wahlleitung	8
§ 15 Wahlprüfungsausschuß	8
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	8
§ 16 Wahlbekanntmachung	8
§ 17 Wahlvorschläge	9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	9
§ 19 Stimmzettel	10
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl	10
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl	11
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	11
§ 23 Ungültige Stimmzettel	12
§ 24 Niederschrift	12
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	12
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	13
§ 26 Wahlanfechtung	13
§ 27 Wiederholung der Wahl	13
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	13
Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften	14
§ 29 Einberufung des Vorstands	14
§ 30 Inkrafttreten	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl des Vorstands soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder des BZL gem. § 26 Abs. 4 HG und § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - d) Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Vorstand ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Das BZL bildet für jede der in § 3 Abs. 3 Buchstaben b bis d genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gem. der jeweils geltenden BZL-Ordnung Organisationseinheiten professorale Mitglieder des BZL-Vorstandes stellen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen, ausgenommen der Gruppe der Studierenden, als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die unter Berücksichtigung der Sitzverteilung gem. § 6 die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht

berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt für die zu wählenden Vorstandsmitglieder je nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme. Die Sitze im Vorstand werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste. Wird in der Gruppe der Studierenden nur ein Listenvorschlag eingereicht, werden die Kandidaturen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe im Vorstand Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluß des Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft im BZL.

(6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus oder verlieren gewählte Vorstandsmitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter, so rücken die nach Abs. 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

(1) Mitglieder des Vorstands können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muß derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Soweit in der jeweils geltenden Ordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung nicht anders geregelt, findet die Vertretung durch die nach § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt der oder dem Vorstandsvorsitzenden im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu siebzehn gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt bis zu zwölf Mitglieder, nämlich:
 - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
 - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots für Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
 - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 6 oder eine Wiederholungswahl gem. § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Vorstands nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstands fort.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder des BZL sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptamtlich gem. § 9 BZL-Ordnung dem BZL zugewiesen oder eine sonstige § 9 der BZL-Ordnung entsprechende Mitgliedschaft haben, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem vom BZL angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschriebene Studierende sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl einer Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu

erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie unter Mitwirkung des BZL nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder des BZL zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des BZL sowie bei der Wahlleitung (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereit gehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluß des Senates, im übrigen durch Beschluß des Vorstands des BZL festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Vorstandswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet und üben die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegende Wahlleitung umfasst auch die Leitung der Wahl zum Vorstand des BZL. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;

3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
 4. eine Darstellung des Wahlsystems;
 5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
 6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
 8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
 9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
 10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
 11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
 13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte des BZL können für ihre Gruppe Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die zugleich Mitglieder des BZL sein müssen; in der Gruppe der Studierenden muß er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Vorstand des BZL wie auch für den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 1. die Angabe der Wählergruppe, in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusätzlich die Angabe des Wahlkreises;
 2. die Zugehörigkeit zum BZL;
 3. bei Studierenden das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin bzw. Kandidaten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidatin bzw. Kandidat als Listenvertretung.
 4. Namen, Vornamen, und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nebst deren Unterschrift;
 5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren nebst deren Unterschrift
- (4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß

§ 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist universitätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Gruppen getrennt vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die Wahlvorschläge getrennt nach Wahlkreisen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag versendet. Die Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.
- (5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn
- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
 - sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, oder
 - der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
 - Wahlumschlag oder Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder
 - die Wahlunterlagen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlunterlagen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erstellt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis zu vermerken. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.
- (2) Auf besonderen Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 6.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleitung davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen vom Wahlvorstand spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.
- (2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen, spätestens am Folgetag, unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

- (3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung der gültigen Stimmabgaben im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen.
 2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses.
 3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dienen;
 5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Namen der gewählten Kandidaturen ;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;

2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidaturen;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaturen.

(3) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und die Unterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bis zur Durchführung der nächsten Wahl vom Wahlleiter aufzubewahren.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des BZL auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende des BZL teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Vorstands des BZL mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Vorstand des BZL die Wahl für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Vorstands

Die bzw. der amtierende Vorstandsvorsitzende des BZL beruft die Mitglieder des neu gewählten Vorstands zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

V. Gieselmann

Der Gründungsvorsitzende des
Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prorektor Universitätsprofessor Dr. Volker Gieselmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung vom 4. Juli 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012

Bonn, 24. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann